

TMLFUN • PF 90 03 65 • 99106 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

E-Mail, Fax
thomas.lagemann@tmlfun.thueringen.de
03 61 / 37 99 585

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
	44-5218	03 61 37-99 506/570 Herr Lagemann/ Herr Pehlke	07.09.2010

Umsetzung und Durchführung der Maßnahmenprogramme Herstellung der linearen Durchgängigkeit

Mit der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger (SD-Nr. 5/2009) traten am 22.12.2009 die Thüringen betreffenden Teilbereiche der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebiete Elbe, Weser und Rhein in Kraft. In den Maßnahmenprogrammen sind die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit für Thüringen in Kartenform dargestellt, die über die Spalte „Ortsbezug“ mit den Maßnahmenprogrammen verknüpft sind. Die Maßnahmenprogramme haben zum 22.12.2009 die Behördenverbindlichkeit erlangt. Die Wasserbehörden haben die Aufgabe darauf hinzuwirken, dass die Bewirtschaftungsziele eingehalten und die Maßnahmen umgesetzt werden.

Das TMLFUN hat die Maßnahmenprogramme im Hinblick auf die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit über die von der TLUG erstellten Gewässerrahmenpläne konkretisiert. Für die Schwerpunktgewässer Durchgängigkeit, auf welche die Handlungen zur Herstellung der Durchgängigkeit im ersten Zyklus der WRRL konzentriert werden sollen, gehen insgesamt rund 670 Einzelvorhaben an Querbauwerken hervor. Das TMLFUN vertritt die Auffassung, dass es zur Zielerreichung im ersten Bewirtschaftungszyklus erforderlich ist, für diese Querbauwerke die Durchgängigkeit unter Beachtung der jeweiligen Ausnahmeregelungen für die Wasserkörper herzustellen.

Gemäß § 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 hat die jeweils zuständige Behörde Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Nach den beabsichtigten gesetzlichen Zuständigkeiten in

Telefon: 03 61 37-900
Telefax: 03 61 37-99 950
E-Mail: poststelle@tmlnu.thueringen.de

Beethovenstraße 3 – 99096 Erfurt
Straßenbahn Linie: 1 Landtag,
Linien 3 und 4 Tschaikowskistraße

Internet: www.thueringen.de/tmlnu
X400: c=DE; a=DBP; p=THL;
o=TMLNU; s=poststelle

Thüringen wird für Stauanlagen an Gewässern I. Ordnung die Obere Wasserbehörde und für Stauanlagen an Gewässern II. Ordnung die Untere Wasserbehörde zuständig sein. Dementsprechend hat die TLUG die o. g. rund 670 Einzelvorhaben an den Schwerpunktgewässern des ersten Bewirtschaftungszyklus den Gewässern I. und II. Ordnung zugeordnet.

Für die Gewässer I. Ordnung wurden die Maßnahmen jeweils einem Maßnahmenträger zugeordnet. Eine entsprechende Auflistung ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. In den Fällen, in denen in der Spalte „durchführender Träger / Adressat“ die TLUG steht, wird davon ausgegangen, dass die entsprechende Anlage dem Land gehört und insofern die Herstellung der Durchgängigkeit im Rahmen des Wasserbauprogramms ohne Anordnung der Oberen Wasserbehörde erfolgen kann. In den anderen Fällen konnte die Anlage auf Grundlage der in der TLUG vorliegenden Kenntnisse einer bestimmten Person oder einem Dritten zugeordnet werden.

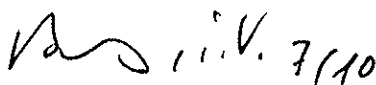
Für die Gewässer II. Ordnung erfolgte durch die TLUG ebenfalls eine Zuordnung der Maßnahmen der Maßnahmenprogramme zu den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Hier ist die wasserrechtliche Situation in Analogie zur vorgenannten Vorgehensweise zu recherchieren. Wir bitten um Weitergabe der entsprechenden Listen an die UWB.

Mit der Vorlage der beigelegten Listen sind die fachlichen Vorarbeiten für die Anwendung des § 34 WHG in den Schwerpunktgewässern des ersten Bewirtschaftungszyklus der WRRL zur Vorbereitung auf künftige Aufgaben gegeben.

Ich weise darauf hin, dass der entsprechende Personalbedarf zur Aufgabenerfüllung im Vorblatt zum Thüringer Vorschaltgesetz zur Änderung und Anpassung umweltrechtlicher Vorschriften (vormals Zweites Thüringer Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in Abstimmung mit dem TIM aufgenommen wurde. Mit dem Inkrafttreten wird im ersten Quartal 2011 gerechnet.

Das TLVWA wird gebeten, sein weiteres Vorgehen hinsichtlich der Herstellung der linearen Durchgängigkeit mit dem TMLFUN und der TLUG abzustimmen.

Im Auftrag



Helmut Teltscher

Anlagen

Liste der Durchgängigkeitsmaßnahmen